jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1991/12/18 91/01/0161

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.12.1991

**Index**

10/07 Verwaltungsgerichtshof
41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

**Norm**

AsylG 1968 §1;
FlKonv Art1 AbschnA Z2;
VwGG §41 Abs1;

**Rechtssatz**

Bei einer - im Anschluß an eine aus Anlaß einer (angemeldeten bzw nicht verbotenen) Demonstration erfolgte Festnahme - ein Monat andauernden Anhaltung in einem Polizeigefangenenhaus unter den vom Asylwerber dargestellten Bedingungen, verbunden mit Mißhandlungen durch Polizeibeamte, kann auch im Hinblick auf die kurdische Nationalität des Asylwerbers nicht von vornherein ausgeschlossen werden, daß diese gegen ihn gerichteten behördlichen Maßnahmen aus in der Flüchtlingskonvention angeführten Gründen gesetzt wurden. Daher hätte die belBeh Feststellungen über die Dauer der Haft und deren nähere Umstände treffen müssen.

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1991:1991010161.X02

**Im RIS seit**

18.12.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at